Tischvorlage zur öffentlichen Sitzung des Rates am 07.04.2011

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Ratsfraktion Leopoldshöhe www.spd-leopoldshoehe.de

Gemeinde Leopoldshöhe
Bürgermeister Gerhard Schemmel
Kirchweg 1
33818 Leopoldshöhe

31.03.2011

Sehr geehrter Herr Schemmel,

mit der Bitte um Weiterleitung an den Rat

beantragen wir unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit,

die nachfolgende Resolution in der Ratssitzung am 07.04.2011 zu beschließen.

Resolution zur Dichtheitsprüfung:

Durch § 61 a Landeswassergesetz (LWG) werden die Grundstücksbesitzer in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Dichtheit der Grund- und Abwasserleitungen bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal nachzuweisen.

Die Überprüfungen der privaten Abwasserleitungen werden bei vielen Hauseigentümern aufgrund der daraus entstehenden Sanierungskosten zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Für einige Bürger werden die Kosten nicht zu finanzieren sein, so dass mit großer Wahrscheinlichkeit soziale Härtefälle auftreten werden.

Entsprechend der verpflichtenden landesgesetzlichen Vorgabe hat die Gemeinde Leopoldshöhe die Vorgaben des LWG in kommunales Satzungsrecht umgesetzt. Die ersten Dichtheitsprüfungen wurden bereits durchgeführt. Die Grundstücke in Wasserschutzgebieten müssen demnach bis zum 30.11.2011 bzw. 30.05.2012 verpflichtend die Dichtheit nachweisen.

Es hat sich herausgestellt, dass den Bürgern nur schwer zu vermitteln ist, dass in NRW die Dichtheitsprüfungen vorgeschrieben sind, im benachbarten Niedersachsen dazu aber keine gesetzlichen Vorgaben existieren. Zwischen den Bundesländern bestehen ohnehin gravierende Unterschiede. NRW stellt dabei die höchsten Anforderungen. Ein Großteil der Bundesländer sieht derzeit kein Erfordernis für landesspezifische Regelungen zur Dichtheitsprüfung, sondern favorisiert im Einzelfall ein zwischen Kommune und privatem Grundstückseigentümer abgestimmtes Vorgehen zur Beseitigung entwässerungstechnischer Missstände. Die Rahmenbedingungen werden dabei durch die Satzungsbefugnisse der Kommunen vor Ort geregelt.

Der Sinn und die Notwendigkeit der Überprüfungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den Bürgern nur sehr schwer zu vermitteln und führt, wie der Presse und der öffentlichen Diskussion zu entnehmen ist, zu massivem Unmut und ungleichem kommunalen Handeln. Insbesondere auch deshalb, weil offensichtlich diverse Kommunen sich weigern, die landesrechtlichen Vorgaben ebenfalls umzusetzen.

Unter der Bevölkerung besteht daher eine große Unklarheit, warum in einigen Fällen Kommunen die Dichtheitsprüfungen nicht in kommunales Satzungsrecht umsetzen bzw. die Prüfungen aussetzen, in anderen Fällen sich demgegenüber Kommunen bereits an die klaren gesetzlichen Vorgaben halten bzw. halten müssen.

Die Gemeinde Leopoldshöhe fordert das Land NRW bzw. die Landesregierung auf,
schnell Klarheit darüber zu schaffen, inwiefern die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich umgesetzt werden müssen und wie mit der Aussetzung der Dichtheitsprüfungen diverser Kommunen aus Landessicht umgegangen wird.
Insbesondere die Kommunen, die bereits mit der Umsetzung begonnen haben, benötigen auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung zwischen den Kommunen klare Aussagen, inwiefern eine Aussetzung der Durchführung und eine Verweigerung der Umsetzung möglich ist, und welche Auswirkungen dies hat.

Denn wenn die Weigerung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch einige Kommunen ohne Auswirkungen bleibt, bzw. derzeit offensichtlich möglich ist, ist auch die Gemeinde Leopoldshöhe gehalten, die Praxis der Durchführung der Dichtheitsprüfungen im Sinne und zum Wohl der eigenen Bürger zu überdenken.

Vorsitzender: **Dirk Puchert-Blöbaum,** Kastanienweg 19, 33818 Leopoldshöhe
Tel.: 05202-995969 ; Fax: 05202-996414
Stellv. Vorsitzende: **Ralf Grünert,** Paulinenstraße 9, 33818 Leopoldshöhe / Tel: 05208-951054
Thomas Hoffmann, Krentruperstr. 5, 33818 Leopoldshöhe / Tel: 05208-950598
Bankverbindung: Sparkasse Lemgo; BLZ: 482 501 10; Konto-Nr.: 5067756